

**Der Handelsbilanzwert für eine Rückstellung bildet auch nach Inkrafttreten des BilMoG gegenüber einem höheren steuerrechtlichen Rückstellungswert die Obergrenze.**

**BFH-Urt. v. 20.11.2019 – XI R 46/17, BFH/NV 2020, 429**

## **I. Vorbemerkungen**

### **1. Bewertung von Passiva**

Durch die Bildung einer Rückstellung entsteht Aufwand. Erfolgt eine zu hohe Bewertung einer Rückstellung, stehen bei deren Auflösung keine ausreichend hohen „echten“ Aufwendungen ggü. Insoweit entsteht in Zukunft ein Gewinn. Für diesen Teil, der nicht den tatsächlichen Aufwendungen zur Erfüllung der tatsächlichen Verpflichtung entspricht, entsteht ein Zins- und Liquiditätsvorteil.

Gem. § 5 Abs. 6 EStG besteht ein steuerlicher Bewertungsvorbehalt. Dieser führt regelmäßig zu einer Abweichung der Steuerbilanz von der HB. Durch diese zu niedrige Bewertung der Passiva entstehen in der Steuerbilanz sog. stille Lasten, d.h., ein Unternehmen kann eine (zukünftige) wirtschaftliche Belastung steuerbilanziell (noch) nicht abbilden.



#### **Beratungshinweis: Latente Steuern**

In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob die latenten Steuern in der HB gem. § 274 HGB zutreffend ermittelt worden sind.

Folgende steuerlichen Passivierungsbeschränkungen sind von **besonderer praktischer Bedeutung** (keine abschließende Aufzählung):

- § 5 Abs. 2a EStG: Verpflichtungen, die aus künftigen Einnahmen zu tilgen sind,
- § 5 Abs. 4 EStG: Verpflichtungen aufgrund von Jubiläumszusagen,
- § 5 Abs. 4a EStG: Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften,
- § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG: Verpflichtungen, soweit sie unter die Höchstbetragsregelungen für Rückstellungen fallen (z.B. erwartbare zukünftige Preissteigerungen für Sachleistungsverpflichtungen) und
- § 6a EStG: Verpflichtungen aus Pensionszusagen.

## 2. Grundsätze der Bewertung von Rückstellungen

### a) Reform des Handelsgesetzbuchs durch das BilMoG<sup>1</sup>

Das am 29.5.2009 in Kraft getretene BilMoG änderte zahlreiche Vorschriften in den §§ 238 ff. HGB. Schwerpunkt war die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit **tatsächlichen Werten**. Deshalb waren vielfach auf der Aktivseite mehr Bilanzpositionen mit höheren Werten als bisher anzusetzen. Auf der Passivseite wurde der Ansatz von Verbindlichkeiten und Rückstellungen eingeschränkt, wobei vielfach nur noch geringere Werte als bisher ausgewiesen werden dürfen.

Nach der Gesetzesbegründung soll durch das BilMoG den Unternehmen eine vollwertige Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards geboten werden, ohne deren Nachteile (hohe Komplexität, hoher Zeitaufwand und hohe Kosten) zu übernehmen.<sup>2</sup> Dies hatte zur Folge, dass sich das handelsrechtliche Betriebsvermögen ggü. der bisherigen Rechnungslegung erhöht hat und der bisherige Schwerpunkt des Gläubigerschutzes (Vorsichtsprinzip) eingeschränkt wurde.

Nach der durch das BilMoG geänderten Fassung des § 253 Abs. 1 S. 2 HGB sind Rückstellungen i.H.d. nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags** anzusetzen. Dabei sind bei der handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen **künftige Preis- und Kostensteigerungen**, welche bis zur Erfüllung wahrscheinlich anfallen, zu berücksichtigen. Die Höhe der Rückstellung hängt von den Preis- und Kostenverhältnissen im Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls der Aufwendungen ab. Hierfür müssen ausreichende objektive Hinweise vorliegen.

Nach der Regelung in § 253 Abs. 2 S. 1 HGB sind alle Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zwingend mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre **abzuzinsen**.<sup>3</sup>

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 EStG bleibt das handelsrechtliche Jahresergebnis auch weiterhin Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung (Maßgeblichkeitsgrundsatz), auch wenn steuerliche Wahlrechte unabhängig von den Regelungen des HGB ausgeübt werden können. Als Grundsatz kann festgehalten werden, dass das BilMoG nach dem Willen des Gesetzgebers **steuerneutral**

---

<sup>1</sup> BilMoG v. 29.5.2009, BGBl I 2009, 1102

<sup>2</sup> BT-Drucks. 16/10067, 1

<sup>3</sup> Eine abweichende Regelung gilt für Pensionsrückstellungen.

umgesetzt werden und keine Auswirkung auf die Besteuerung der Unternehmen haben sollte.<sup>4</sup>

## **b) Steuerbilanz**

Für die Steuerbilanz ist ergänzend der **Bewertungsvorbehalt** gem. § 5 Abs. 6 EStG zu beachten. Dieser lautet:

*„Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen, über die Zulässigkeit der Bilanzänderung, über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering sind zu befolgen“.*

Die steuerrechtliche Bewertung von Rückstellungen erfolgt daher nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG abweichend vom Handelsrecht. Dabei ist insb. zu berücksichtigen, dass bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr eine typisierte **Abzinsung mit 5,5 % p.a.** vorzunehmen ist. Zudem dürfen **künftige Preis- und Kostensteigerungen** gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG steuerlich **nicht** berücksichtigt werden und der **Abzinsungszeitraum** für Sachleistungsverpflichtungen endet gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 2 EStG mit dem Beginn der Erfüllung.

Mit **BMF-Schr. v. 26.5.2005**<sup>5</sup> hat sich die FinVerw ausführlich zu den Grundsätzen der Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen geäußert. Eine Abzinsung unterbleibt danach, wenn

- die Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag **weniger als 12 Monate** beträgt,
- die auf der Rückstellung basierende ungewisse Verbindlichkeit **verzinslich** ist,
- die Rückstellung auf einer **Anzahlung oder Vorausleistung** beruht,
- es sich um eine **Garantie- und Gewährleistungsrückstellung** handelt.

Nach Tz 29 dieses BMF-Schr. sind auch Rückstellungen für Verpflichtungen, für deren Entstehen im wirtschaftlichen Sinne der laufende Betrieb ursächlich ist (**Ansammlungsrückstellungen**), abzuzinsen. Ansammlungsrückstellun-

---

<sup>4</sup> BT-Drucks. 16/10067, 34, 41

<sup>5</sup> BMF-Schr. v. 26.5.2005 – IV B 2 - S 2175 - 7/05, BStBl I 2005, 699



gen sind Rückstellungen für Verpflichtungen, die zivilrechtlich mit der Verwirklichung des die Verpflichtung auslösenden Ereignisses bereits in voller Höhe entstehen (z.B. Rückbauverpflichtungen). Wirtschaftlich wird dieser Aufwand aber über mehrere Wirtschaftsjahre verursacht, da sie mit dem laufenden Betrieb zusammenhängen. Man unterscheidet zwischen echten und unechten Ansammlungsrückstellungen:

– **Echte Ansammlungsrückstellungen**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d) S. 1 EStG ist eine echte Ansammlungsrückstellung zu bilden, bei der am Bilanzstichtag

- die Verpflichtung bereits **feststeht**,
- die Verpflichtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf die **Wirtschaftsjahre verteilt** werden muss, die für das Entstehen der Verpflichtung ursächlich sind.

Beispiele hierfür sind Mieter-Abbruchverpflichtungen oder Verpflichtungen zum Rückbau am Ende eines Mietvertrags sowie Abbruch von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden.

– **Unechte Ansammlungsrückstellungen**

Diese sind für Verpflichtungen zu bilden, bei denen der Rückstellungsbetrag nicht nur im wirtschaftlichen Sinne, sondern tatsächlich in jedem Wirtschaftsjahr steigt. In diesen Fällen nimmt die Höhe der Rückstellung auch tatsächlich von Jahr zu Jahr zu. Beispiel hierfür sind Rekultivierungs- bzw. Verfüllungsverpflichtung.

Aufgrund der grds. geltenden Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Rückstellungsbetrags bildet darüber hinaus der handelsrechtliche Wertansatz gem. R 6.11 Abs. 3 S. 1 EStR die Wertobergrenze für den steuerlichen Wertansatz.<sup>6</sup> Diese Auffassung stützt sich auf den Bericht des Finanzausschusses. Danach soll die Einleitungsformulierung in § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG („Rückstellungen sind **höchstens insbesondere** unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen“<sup>7</sup>) klarstellen, dass die dort genannten Grundsätze keine abschließende Aufzählung enthielten. Die beispielsweise in § 5 EStG festgelegten Regeln seien ebenfalls zu beachten. Ist der Ausweis für die Rückstellung in der **HB zulässigerweise niedriger** als der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ergebende Ausweis, so sei der Ausweis in der HB **für die Steuerbilanz maßgebend**.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. OFD Münster v. 13.7.2012, DStR 2012, 1606; so auch BT-Drucks. 14/443, 23; *Zwirner/Endert/Sepetauz*, DStR 2012, 2094

<sup>7</sup> Hervorhebung durch Verfasser

<sup>8</sup> BT-Drucks. 14/443, 23

Bei dem derzeitigen Zinsniveau dürfte in den meisten Fällen der handelsrechtliche Wertansatz über dem steuerlichen Wertansatz liegen. Dies ergibt sich insb. aus der hohen Abzinsung in der Steuerbilanz. Der handelsrechtliche Wertansatz kann aus verschiedenen Gründen auch niedriger als der steuerliche Wertansatz sein. Dies beispielsweise aufgrund eines höheren Marktzinses, aber auch aufgrund des **abweichenden Abzinsungszeitraums**. In diesem Fall kommt auch in der Steuerbilanz der handelsrechtliche Wertansatz zur Anwendung. Somit ist von Seiten der Finanzverwaltung „sichergestellt“ worden, dass stets der **niedrigere der beiden verfügbaren Wertansätze** bei der Erstellung der Steuerbilanz zugrunde gelegt wird. Im Ergebnis wird dadurch ein möglichst hoher Gewinnausweis für steuerliche Zwecke erreicht.

### **3. Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage**

In einer aktuellen Entscheidung hatte der BFH nunmehr über folgende Frage zu befinden:

*Stellt der Handelsbilanzwert einer Rückstellung auch nach Inkrafttreten des BilMoG die Obergrenze ggü einem höheren steuerrechtlichen Rückstellungswert dar?*

## **II. BFH-Urteil v. 20.11.2019 – XI R 46/17, BFH/NV 2020, 429**

### **1. Sachverhalt**

Unternehmensgegenstand der Kläger-GmbH ist der Abbau und die Verwertung von Rohstoffen. Für Verpflichtungen zur Rekultivierung von Abbaugrundstücken bildete sie in ihren Handels- und Steuerbilanzen Rückstellungen. In der HB zum 31.12.2010 erfasste sie Ansammlungsrückstellungen i.H.v. 295.870 EUR, bei deren Ermittlung geschätzte Kostensteigerungen bis zum Erfüllungszeitpunkt einbezogen wurden. Der auf diese Weise ermittelte Erfüllungsbetrag wurde mit einem Zinssatz von 4,94 % abgezinst. Steuerrechtlich erfolgte die Ermittlung ohne künftige Kostensteigerungen. Der ermittelte Verpflichtungsbetrag wurde entsprechend dem BMF-Schr. v. 9.12.1999<sup>9</sup> nicht abgezinst und betrug laut Steuerbilanz 348.105 EUR.

I.R.e. für die Jahre 2007 bis 2010 durchgeführten Ap kürzte der Prüfer unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG die von der Klägerin gebildete und aus anderen (zwischen den Beteiligten nicht streitigen) Gründen auf

---

<sup>9</sup> BMF-Schr. v. 9.12.1999 – IV C 2 - S 2175 - 30/99, BStBl I 1999, 1127



## ESTG Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach Inkrafttreten des BilMoG

---

330.685 EUR korrigierte Rückstellung laut Steuerbilanz zum 31.12.2010 um 34.815 EUR auf den niedrigeren Handelsbilanzwert i.H.v. 295.870 EUR, weil ansonsten steuerrechtlich ein höherer Rückstellungsbetrag als in der HB ausgewiesen werde. Für den sich aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG<sup>10</sup> ergebenden Gewinn i.H.v. 34.815 EUR bildete er eine Rücklage für Rückstellungsauflösung nach R 6.11 Abs. 3 S. 2 EStR 2012 i.H.v. 14/15 des sich aus der Auflösung der Rückstellung ergebenden Gewinns (jährlich 2.321 EUR).

Das Finanzamt folgte dem in dem nach § 164 Abs. 2 AO geänderten Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 2010. Der Einspruch blieb erfolglos.

Das FG Rheinland-Pfalz<sup>11</sup> wies die Klage gegen den Körperschaftsteuerbescheid für 2010 ab. Das FG vertrat die Ansicht, dass der handelsrechtlich anzusetzende abgezinste Wert nach § 5 Abs. 1 S. 1 EStG für die Steuerbilanz als Obergrenze zu beachten sei.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klägerin	GmbH, die Rohstoffe abbaut und verwertet
31.12.2010	Bildung einer abgezinsten Ansammlungsrückstellung in der HB i.H.v. 295.870 EUR (Zinssatz 4,94%). In der Steuerbilanz wurde die Rückstellung ohne Abzinsung mit 348.105 EUR angesetzt.
Ap 2007 - 2010	Kürzung der Rückstellung um 34.815 EUR auf den niedrigeren HB-Wert
Finanzamt	Abweisung des Einspruchs mit Entscheidung vom 13.6.2014
FG	Abweisung der Klage

## 2. Entscheidung und Begründung

Der BFH wies die **Klage** mit im Wesentlichen folgender Begründung **ab**:

- Die im Einleitungssatz des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG enthaltene Regelung, dass Rückstellungen „**höchstens insbesondere**“ mit den Beträgen nach den folgenden Grundsätzen in Buchst. a bis f anzusetzen sind, führt dazu, dass die sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a bis f EStG ergebenden Rückstellungsbeträge den zulässigen **Ansatz nach der HB nicht überschreiten dürfen**.

---

<sup>10</sup> BilMoG v. 25.5.2009, BGBl I 2009, 1102

<sup>11</sup> FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 7.12.2016 – 1 K 1912/14, EFG 2017, 693

- Aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG „höchstens insbesondere“ ergibt sich **keine Durchbrechung der Maßgeblichkeit**. Mit dem Wortzusatz „insbesondere“ hat der Gesetzgeber gerade zum Ausdruck gebracht, dass es weitere Obergrenzen gibt.
- Der Stpfl. ist auch nach Inkrafttreten des BilMoG an die **handelsrechtlichen Bilanzansätze gebunden**.

### **III. Anmerkungen**

#### **1. Bedeutung der Entscheidung**

Wie vor ihm bereits der I.<sup>12</sup> und der IV.<sup>13</sup> Senat kommt auch der XI. Senat zu dem Ergebnis, dass der **handelsbilanzielle Rückstellungswert** auch nach Inkrafttreten des BilMoG ggü. einem höheren steuerrechtlichen Rückstellungswert die **Obergrenze** bilde. Der BFH bestätigt mit dem Besprechungs-urteil auch die bisherige Auffassung der FinVerw. Danach darf mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz den zulässigen Ansatz in der HB nicht überschreiten.<sup>14</sup>

Die BFH-Entscheidung steht m.E. nicht im Einklang mit dem bisherigen Verständnis zum Verhältnis steuerlicher Bewertungsvorschriften zum Maßgeblichkeitsprinzip. Die mit dem BilMoG vorgenommene Abschaffung der formellen Maßgeblichkeit hat grds. zur Folge, dass die Bindung des Bilanzansatzes in der HB für die Steuerbilanz aufgegeben wurde. Die materielle Maßgeblichkeit wird insb. im Bereich der **Bewertung** durch die steuerlichen Sondervorschriften durchbrochen (**§ 5 Abs. 6 EStG**). Dies bedeutet, dass für die Bewertung von Rückstellungen die handelsrechtlichen Grundsätze nur dann heranzuziehen sind, wenn die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a bis f EStG dies zulassen. Dazu müsste ein Sachverhalt gegeben sein, der nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften fällt. Dies ist aber im Bereich der Rückstellungsbewertung nicht der Fall, sodass **§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG** nach dem umfassenden steuerlichen Bewertungsvorbehalt (§ 5 Abs. 6 EStG) **vorrangig** ggü dem allgemeinen Maßgeblichkeitsgrundsatz ist.

---

<sup>12</sup> BFH-Urt. v. 11.10.2012 – I R 66/11, BStBl II 2013, 676

<sup>13</sup> BFH-Urt. v. 13.7.2017 – IV R 34/14, BFH/NV 2017, 1426

<sup>14</sup> Vgl. R 6.11 Abs. 3 S. 1 EStR





**Beratungshinweis: Rückwirkungen auf die Bewertung in der HB**

Diese Entscheidung zwingt dazu, über eine **möglichst hohe Bewertung** von Rückstellungen in der **HB** nachzudenken. Schließlich würde damit auch ein höherer Rückstellungsansatz in der Steuerbilanz erfolgen können. Hierbei sind jedoch auch mögliche negative Auswirkungen (z.B. auf die Kreditvergabepraxis durch Banken infolge eines schlechteren Ratings) zu berücksichtigen.

Folgt man dieser Systematik, ist das **Ergebnis** des BFH, dass der Vorrang des umfassenden steuerrechtlichen Bewertungsvorbehalts durch den „höchstens insbesondere“-Verweis des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.S.e. „Mindestmaßgeblichkeit“ des konkreten handelsbilanziellen Rückstellungsansatzes durchbrochen wird, **nicht nachvollziehbar**. Nachvollziehbarer wäre es, die Formulierung i.S. eines steuerlichen Wahlrechts im Bereich der Rückstellungsbewertung zu verstehen. Steuerlich zulässig wäre danach jeder Wertansatz, soweit dieser Wert **nicht** den nach **§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a bis f EStG** ermittelten Höchstbetrag **überschreitet**. Für diesen Lösungsansatz spricht auch das Wort „höchstens“. Und „höchstens insbesondere“ ist i.d.S. zu verstehen, dass nach der Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG verbleibende Regelungslücken durch § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und danach verbleibende Regelungslücken durch den Rückgriff auf die handelsrechtlichen GoB zu schließen sind.



**Beratungshinweis: Übergangsregelung**

Die Neuregelung durch das BilMoG konnte zu erheblichen Rückstellungsaufösungen führen, die auch steuerlich zu einem Gewinn führen konnten. Deshalb sieht R 6.11 EStR die Möglichkeit vor, einen Gewinn aus der **Neubewertung über 15 Jahre zu verteilen**. Hierzu und zur Frage der Auswirkungen auf Rückstellungen, die vor Inkrafttreten des BilMoG bereits bestanden haben, ist derzeit ein **Revisionsverfahren** beim BFH **anhängig**.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Az des BFH: IV R 29/19 (IV R 46/16), als Rev. gegen FG Münster, Urt. v. 9.6.2016 – 6 K 1314/15 G, F, EFG 2017, 42

## **2. Unterlassene Abzinsung bei Rückstellungen**

Die unterschiedliche Bewertung der Rückstellung in Steuerbilanz und HB beruht im Besprechungsurteil insb. darauf, dass die Klägerin die Rückstellung in der Steuerbilanz nicht abgezinst hatte. Diese **Nichtabzinsung** der Rückstellung entspricht der Auffassung der FinVerw.<sup>16</sup> Danach müssen Rückstellungen für sog. **Dauerbergschäden**, bei denen es sich um eine auf Dauer bestehende Gesamtverpflichtung handele, die laufend entsteht und gleichzeitig laufend erfüllt wird, nicht abgezinst werden. Hinsichtlich der bergrechtlichen Verpflichtungen geht das BMF von einer laufenden Verfüllung und Reaktivierung der durch den **Tagebau** abgegrabenen Bereiche aus.

Es stellt sich die Frage, ob diese Regelung überzeugen kann. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG sieht **keine Ausnahme für die Abzinsungspflicht vor**. Danach ist lediglich zu fragen, mit welchem Wert und auf welchen Erfüllungszeitpunkt die Rückstellung gebildet wurde. Enthält sie z.B. Kostenbestandteile für Jahre nach dem Bilanzstichtag, ist eine Abzinsung zwingend geboten.

Diese Schlussfolgerung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass es sich um eine sog. **Ansammlungsrückstellung** handelt. Rückstellungen für Verpflichtungen, für deren Entstehen der laufende Betrieb ursächlich ist, die also Stück für Stück über mehrere Wirtschaftsjahre entstehen, sind zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln.<sup>17</sup> Insb. Rückstellungen für Deponie-Reaktivierungen fallen unter diese Vorschrift. Sie sind nach der tatsächlichen Inanspruchnahme **anzusammeln und** die angesammelten Rückstellungen sind zum jeweiligen Bilanzstichtag **abzuzinsen**.<sup>18</sup>

Steuerrechtlich hätte die Rückstellung danach abgezinst werden müssen, eine Differenz zwischen Handels- und Steuerbilanz wäre dann nicht entstanden und es wäre nicht zu dem Verfahren gekommen.

## **3. Fazit**

Die BFH-Entscheidung durchbricht das bisherige Verständnis zum Verhältnis steuerlicher Sondervorschriften im Bereich der Rückstellungsbewertung zum Maßgeblichkeitsprinzip. Von Bedeutung ist die Entscheidung für Rückstellungen für **Sachleistungsverpflichtungen**, die über einen **längeren Zeitraum**

---

<sup>16</sup> BMF-Schr. v. 9.12.1999 – IV C 2 - S 2175 - 30/99, BStBl I 1999, 1127, Tz 7

<sup>17</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d S. 1 EStG

<sup>18</sup> BFH-Urt. v. 5.5.2011 – IV R 32/07, BStBl II 2012, 98



**zu erbringen** sind (z.B. im Zusammenhang mit Rekultivierungs- und Rückbauverpflichtungen) und bei denen der handelsrechtliche Rückstellungswert den steuerlichen Rückstellungsansatz zulässigerweise unterschreitet.

Für die Bewertung von **Pensionsrückstellungen** (§ 6a Abs. 3 EStG enthält ebenfalls die Formulierung „höchstens“), soll dies allerdings nicht gelten.<sup>19</sup> Die Entscheidung zeigt im Ergebnis, dass die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Einführung des **BilMoG steuerverneutral auszugestalten**, im Ergebnis bei der Bewertung von Rückstellungen **nicht erreicht wurde**.

M.E. ist der Aufgriff dieses Sachverhalts durch die FinVerw zu hinterfragen, denn mit der Regelung im BMF-Schreiben lässt die FinVerw es zuerst zu, die Rückstellung für die steuerliche Gewinnermittlung ausnahmsweise **nicht abzuzinsen**. Dann wird aber diese Abzinsung im Ergebnis mit dem Hinweis auf die Begrenzung des steuerlichen Wertansatzes auf den **niedrigeren handelsrechtlichen Wertansatz eingefordert**. Der einzige Unterschied besteht nur noch in der Höhe des Abzinsungssatzes. Mit dieser Argumentation kommt die FinVerw zu einer Abzinsung der Rückstellung mit den zumeist niedrigeren handelsrechtlichen Zinssätzen.

---

<sup>19</sup> Vgl. R 6.11 Abs. 3 EStR